

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung (GO) und des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ohlstadt folgende

## **S a t z u n g** **für die Erhebung des Kurbeitrages**

### **§ 1**

#### **Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### **§ 2**

#### **Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

### **§ 3**

#### **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Höhe des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
  - a) für Erwachsene 1,00 €  
für Kinder 0,50 €  
(vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr)
  - b) für Schwerbehinderte
    - ab 80% Behinderung 0,50 €
    - ab 100% Behinderung freieine Begleitperson für Schwerbeschädigte mit dem Zusatz „B“ = frei

- (3) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

## **§ 5**

### **Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht in der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

## **§ 6**

### **Einhebung und Haftung**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen und ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhabern von Campingplätzen sind verpflichtet, die nach § 5 Abs. 1 erforderlichen Angaben am Tag der Ankunft des Gastes auf einem bei der Gemeinde erhältlichen Meldeschein zu machen und diesen spätestens nach drei Tagen der Gemeinde zukommen zu lassen, sofern die Beitragspflichtigen ihren Verpflichtungen nicht oder nur unvollständig nachgekommen sind. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Betrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht in der Gemeinde übernachtet haben.

Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe monatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzung nachzuweisen.

## § 7

### **Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer**

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie im Sinne des § 4 Abs. 3 zulässig.
- (2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

## § 8

### **Ordnungswidrigkeiten- und Strafvorschriften**

Die Abgabehinterziehung wird nach Art. 14 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabeverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabefährdung können nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden.

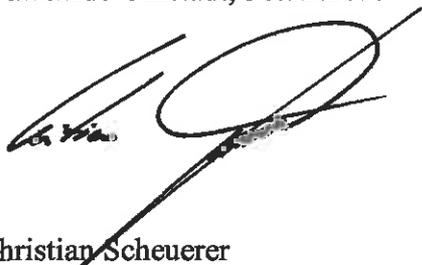
## § 9

### **Inkrafttreten**

Die Satzung vom 15.03.2007 wird hiermit aufgehoben.

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gemeinde Ohlstadt, 30.12.2015



Christian Scheuerer  
1. Bürgermeister

**Ausgehängt am: 30.12.2015**

**Abgenommen am:**